

# Vorsorgevollmacht

Auskünfte und Informationsmaterial zum Thema "Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung" erhalten Sie bei der Betreuungsstelle des Landkreises Emsland, den örtlichen Betreuungsvereinen und den zuständigen Amtsgerichten in Lingen, Meppen und Papenburg.

Neben individueller Beratung durch die Betreuungsvereine werden auch Vorträge zur Vorsorgevollmacht angeboten.

Zögern Sie nicht! Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten!

## Landkreis Emsland - Betreuungsbehörde -

Ordeniederung 1  
49716 Meppen  
Tel. 05931 44-0  
Fax 05931 44-3637  
www.emsland.de | betreuungsstelle@emsland.de

## SkF Lingen e. V.

Burgstraße 30  
49808 Lingen  
Tel. 0591 80062-0  
Fax 0591 80062-199  
www.skf-lingen.de | info@skf-lingen.de

## SKM Lingen e. V.

Lindenstraße 13  
49808 Lingen  
Tel. 0591 91246-0  
Fax 0591 91246-23  
www.skm-lingen.de | skm@skm-lingen.de

## SKM Meppen e. V.

Kolpingstraße 4  
49716 Meppen  
Tel. 05931 9311-0  
Fax 05931 9311-18  
www.skm-meppen.de | info@skm-meppen.de

## SkF - Emsland Mitte - e. V.

Nagelshof 21b  
49716 Meppen  
Tel. 05931 9841-0  
Fax 05931 17345  
www.skf-meppen.de | info@skf-meppen.de

## SKFM – Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Papenburg e. V.

Gutshofstraße 46  
26871 Papenburg  
Tel. 04961 66078-0  
Fax 04961 66078-20  
www.skfm-papenburg.de | info@skfm-papenburg.de



Eine Information des Landkreises Emsland und der Betreuungsvereine



## Ausfüllhinweise zur Vorsorgevollmacht



# Vorsorgevollmacht

Wer klug ist, sorgt vor

# Vorsorgevollmacht

## Was passiert, wenn ich meine Angelegenheiten aufgrund eines Unfalls, Alters und/ oder Krankheit nicht mehr selbst regeln kann?

Anders als häufig vermutet, gibt es zwischen Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern in der Regel keine automatische gesetzliche Vertretung. Sie besteht auch nicht zwischen Eltern und volljährigen Kindern.

Haben Sie keine „Vorsorge“ getroffen, so wird im Bedarfsfall das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung einrichten.

Mit einer Vorsorgevollmacht regeln Sie im Voraus, welche Person Ihres Vertrauens Sie vertreten soll und somit für Sie bestimmen darf.

Sie können dazu eine weitere Person zum/zur Bevollmächtigten oder Ersatzbevollmächtigten bestimmen. Die ersatzbevollmächtigte Person kommt zum Tragen, wenn die erstgewählte Person verhindert ist. Sollten Sie mehrere Personen bevollmächtigen wollen, können Sie dies im beigefügten Formular entsprechend festlegen.

Eine Vorsorgevollmacht gibt - je nach Umfang - der bevollmächtigten Person gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Sie legen in einer solchen Vollmacht die verschiedenen Angelegenheiten fest, für die die Vollmacht gelten soll, zum Beispiel Gesundheits-, Vermögens-, oder Behördenangelegenheiten. Es können zu diesen Punkten auch inhaltliche Anweisungen festgeschrieben werden.

Die wichtigste Voraussetzung für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist Ihr absolutes Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel ein/e Angehörige/r oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sie sollten mit der von Ihnen ausgewählten Person vorab klären, ob die Bereitschaft zur Annahme der Vollmacht besteht.

Das beigefügte Formular stellt ein Muster dar und kann Ihren persönlichen Bedürfnissen individuell angepasst werden. Lassen Sie sich beraten.

Im Folgenden finden Sie einige Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Formulars:

### Zu „Gesundheitssorge/ Pflegebedürftigkeit“

Dieser Bestandteil der Vollmacht berechtigt Ihre Vertrauensperson gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen usw. in Ihrem Sinne die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Einwilligung in eine Operation oder eine sonstige ärztliche Behandlung notwendig wird. Kommt die bevollmächtigte Person in die Situation über eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff entscheiden zu müssen, bei

der die begründete Gefahr besteht, dass der/die Vollmachtgeber/in aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren bzw. länger andauernden Schaden erleidet, ist das Betreuungsgericht einzuschalten (zum Beispiel bei einer Amputation). Die Einwilligung der bevollmächtigten Person ist in diesen Fällen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes wirksam. Unabhängig davon können Behandlungen im Notfall auch ohne Zustimmung des Gerichtes von den Ärzten durchgeführt werden.

Als weitere Vorsorgemöglichkeit können Sie eine Patientenverfügung verfassen, in der Sie Ihren Willen für den Fall erklären, dass Sie selber nicht mehr entscheiden können. Sie können damit beispielsweise verfügen, in welcher Form lebensverlängernde Maßnahmen eingesetzt oder ausgeschlossen werden sollen.

Die Formulierungen „Unterbringung“, „ärztliche Zwangsmaßnahme“ oder „freiheitsentziehende Maßnahme“ in Absatz 4 sind zunächst abschreckend. Bedenken Sie aber, dass damit schon das Anbringen eines Bettgitters im Pflegeheim gemeint sein kann, welches Sie vor Stürzen schützen soll. Die bevollmächtigte Person muss in diesen Fällen die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen. Hierfür muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, was die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt.

### Zu „Aufenthalt- und Wohnungsangelegenheiten“

Aufgrund von Krankheit oder Alter kann eine zeitweise oder auch dauerhafte Änderung der Wohnsituation erforderlich sein. Ihre bevollmächtigte Person kann dann beispielsweise die alte Wohnung kündigen, den Haushalt auflösen und Heim- und Mietverträge abschließen.

### Zu „Behörden“

Hiermit wird sichergestellt, dass Ihre bevollmächtigte Person Sie in behördlichen Angelegenheiten (u.a. Anträge stellen) vertreten kann.

### Zu „Vermögenssorge“

Durch diese Vollmacht erhält die Vertrauensperson die Befugnis, Ihre sämtlichen Vermögens- und Einkommensangelegenheiten zu regeln. Die bevollmächtigte Person ist dadurch berechtigt, Ihr gesamtes Vermögen zu verwalten und beispielsweise über Ihre Konten zu verfügen.

Zur Regelung von Bankgeschäften sollten Sie unbedingt bei jeder Ihrer Banken/Sparkassen nach der anerkannten Form der Vollmacht fragen (bankeigene Formulare, Unterschriftsleistung in der Bank etc.).

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank, ob Ihre Vorsorgevollmacht anerkannt wird.

Die Schenkungsbefugnis birgt ein besonders hohes Missbrauchspotenzial!

In dieser Vollmacht entsprechen die Befugnisse zu Schenkungen den Beschränkungen, denen ein vom Gericht bestellter Betreuer gesetzlich unterliegt. Das heißt, Geschenke, die Brauchtum und Sitte folgen, sowie Ihrem Wunsch entsprechende Gelegenheitsgeschenke, sind erlaubt. Der angemessene Wert muss Ihren Lebensverhältnissen entsprechen.

Wollen Sie die vorgegebene Einschränkung der Befugnis nicht, so ändern Sie diesen Punkt wie folgt: „Schenkungen vornehmen, auch wenn sie über Anstands- und Pflichtschenkungen hinausgehen“.

Sie können aber auch Detailregelungen treffen und beispielsweise bestimmen, welches konkrete Geschenk zu welchem Anlass überreicht werden soll.

Abweichend können Sie auch bestimmen, dass Schenkungen ganz ausgeschlossen sind.

### Zu „Post- Fernmeldeverkehr und digitale Medien“

Ihre Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, Post entgegenzunehmen und abzuholen (besonders wichtig bei Postzustellungsurkunden). Es empfiehlt sich, eine Liste sämtlicher digitaler Profile inklusive Zugangsdaten und Passwörtern zu führen und diese der bevollmächtigten Person zugänglich zu machen.

### Zu „Vertretung vor Gericht“

Sie ermächtigen dadurch Ihre Vertrauensperson, in allen möglichen Rechtsstreitigkeiten für Sie stellvertretend aufzutreten.

### Zu „Untervollmacht“

Hier ist die Möglichkeit von Untervollmachten geregelt. Die Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten durch die Bevollmächtigten für einzelne Angelegenheiten ist für den Fall sinnvoll, dass die bevollmächtigte Person zum Beispiel für ein paar Tage verreist oder aus sonstigen Gründen ausfällt.

### Zu „Befreiung von § 181 BGB“

Dieser Paragraph regelt das sogenannte Insichgeschäft. Die Vorschrift § 181 BGB soll Sie als Vollmachtgeber vor einer Interessenkollision mit Ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson schützen. Nach dieser gesetzlichen Regelung ist Ihre Vertrauensperson nicht berechtigt, in Ihrem Namen mit sich selbst Geschäfte zu tätigen oder einen Vertrag abzuschließen, beispielsweise sich selbst Ihre Wohnung zu vermieten oder sich in ihrem Namen

selbst zu beschenken.

### Zu „Todesfall“

Hier wird die Wirkung der Vollmacht im Todesfall geregelt. Die Bestimmung, die Vollmacht über den Tod hinaus wirken zu lassen, ist durchaus sinnvoll. Somit ist gewährleistet, dass die bevollmächtigte Person auch nach Ihrem Tod weiter handeln kann. Sie kann zum Beispiel die Organisation der Beerdigung, die Begleichung von Rechnungen und eine Wohnungsauflösung sowie die Kündigung aller Verträge durchführen. Eine solche Vollmacht kann durch die Erben widerrufen werden. Sie haben auch die Möglichkeit, eine Bestattungsvorsorge zu treffen.

### Zu „Betreuungsverfügung“

Sollte aus irgendwelchen Gründen die von Ihnen errichtete Vorsorgevollmacht ganz oder teilweise nicht greifen und eine rechtliche Betreuung erforderlich sein, beispielsweise bei Verkauf eines Hauses zur Finanzierung eines Pflegeheimplatzes, haben Sie in dieser Verfügung den Wunsch formuliert, dass die von Ihnen gewählte Person vom Gericht zu Ihrer rechtlichen Betreuungsperson bestellt werden soll.

### Weitere wichtige Hinweise

Die Vorsorgevollmacht ist mit der von Ihnen geleisteten Unterschrift und Angabe von Ort und Zeit wirksam. Sie kann beurkundet und beglaubigt werden. Unterschriftsbeglaubigungen können bei einem Notar oder bei der Betreuungsbehörde des Landkreises eingeholt werden.

Beachten Sie bitte, dass dieses Muster nicht ausreicht, wenn Grundstücksgeschäfte (zum Beispiel Verkauf, Eintragung einer Hypothek, Löschungsbewilligung für ein Wohnrecht) mit eingeschlossen werden sollen. Für diesen Fall wird eine notarielle Beurkundung empfohlen.

Tragen Sie vorbeugend einen Hinweis bei sich, dass Sie eine Vorsorgevollmacht erstellt haben und wer die bevollmächtigte Person ist, beispielsweise in Ihrer Geldbörse. Eine Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Berlin ist sinnvoll. Die Registrierung ist kostenpflichtig.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen, allerdings nur so lange Sie geschäftsfähig sind. Wichtig für den Fall des Widerrufs ist, dass Sie sich die Vollmachtsurkunde von der bevollmächtigten Person zurückgeben lassen bzw. das Original vernichten. Vergessen Sie nicht, bei einer hinterlegten Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Berlin den Widerruf mitzuteilen.